

Satzung zur Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 27.07.2026

Aufgrund §§ 9,10 und 22 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 30), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 25. Juli 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Die Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. Januar 2008, zuletzt geändert am 26. Juli 2025 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2025, S. 56), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird folgender Satz 2 neu hinzugefügt:

„Die freiwillige Mitgliedschaft endet mit Beginn der Pflichtmitgliedschaft, durch Verzichtserklärung oder mit Verlust des Berufsausübungsrechts in Baden-Württemberg.“

2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, mit geänderter Paragraphenfolge, bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER
BADEN-WÜRTTEMBERG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Kammer
IHR PARTNER

Az.: 36 - 5415.3 - 005/0003

Vorstehende **Satzung zur Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg** wird gemäß § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes

genehmigt.

Stuttgart, den 27.07.2026

Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg

Die vorstehende **Satzung zur Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg** wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg vom 27.07.2026 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 27.07.2026

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg